
Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt künftig den Namen „Elterninitiative Offener Ganztage an der Domschule Minden“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“, in der Abkürzung „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Minden.
3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Das erste Geschäftsjahr des Vereins „Verlässliche Grundschule Domschule Minden e.V.“ begann am 01. August 1996. Das erste Geschäftsjahr des Vereins „Elterninitiative Offener Ganztage an der Domschule Minden e.V.“ beginnt am 01. August 2007.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
2. Zweck des Vereins ist die Betreuung von Schulkindern der Grundschule Domschule nach Beendigung des Unterrichtes. Die Betreuung findet in den Räumen und auf dem Gelände der Domschule statt.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Der Verein fördert das notwendige und sinnvolle Zusammenwirken von Elternhaus und Schule, unterstützt die Arbeit der Schule zum Wohle der Schüler und setzt sich für die Verwirklichung der Idee einer Schulgemeinschaft ein. Hauptaufgabe ist die Betreuung und Förderung der Schüler. Dabei ist die Betreuung so zu regeln, dass sie eine Schulveranstaltung ist, für die die Schulleitung im Rahmen der gesetzlichen und schulrechtlichen Vorgaben und im Interesse eines einheitlichen Bildungsauftrages der Schule die Verantwortung trägt. Zur Erreichung dieses Zieles und zur Erfüllung der Aufgabe unterstellt der Verein die Betreuungskräfte den fachlichen Weisungen der Schulleitung, wobei eine enge Abstimmung zwischen den Beteiligten erforderlich und vorausgesetzt ist.
2. Die Betreuung obliegt einer oder mehreren vom Verein eingestellten und zu entlohnenden Betreuungspersonen. Sollten die dem Verein vertraglich verpflichteten Betreuungspersonen aus Gründen, die in den Betreuungsbedingungen selbst liegen, verhindert sein, so bemüht sich der Verein um Ersatz.
3. Inhalt und Modalitäten der Betreuung (Umfang, Kosten, Zeiteinteilung, etc.) werden vom Vorstand erarbeitet und der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.
4. Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes ist an die Mitgliedschaft im Verein gebunden und wird vertraglich vereinbart.
5. Sämtliche Kosten, die dem Verein durch die Erfüllung des Betreuungsangebotes entstehen, sind anteilig, unabhängig der zeitlichen Inanspruchnahme des wöchentlichen Betreuungsangebotes, von den Vereinsmitgliedern zu tragen, die das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Voraussetzung ist eine Anmeldung zur Aufnahme, die eine Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen enthält.
2. Die schriftliche Anmeldung ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet über eine erneute an den Vorstand zu richtende Anmeldung die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird zunächst für die Dauer eines Geschäftsjahres erworben. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr.
4. Die Mitgliedschaft endet,
 - a) durch Tod
 - b) ohne besondere Kündigung, wenn das Kind die Schule verlässt oder die Betreuungsmaßnahme von einem anderen Träger übernommen wird
 - c) durch Austritt: dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 15. April
 - d) durch förmliche Ausschließung, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann. Voraussetzung ist, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat

- e) durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne wichtigen Grund zweimal der Jahresbeitrag nicht entrichtet worden ist oder, trotz Mahnung, die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes nicht erfüllt wird.
- f) Den betroffenen soll vor der Entscheidung über den Ausschluss Gelegenheit gegeben werden, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss wird zum Ende des Monats wirksam, in dem er ausgesprochen worden ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Betreuungsentgelt

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1,-- € monatlich, mindestens 12,-- € pro Jahr und wird jährlich im Voraus eingezogen.
2. Der Kostenbeitrag für das Betreuungsentgelt wird ab August 2007 von der Stadt Minden ermittelt, schriftlich bekannt gegeben und jeweils monatlich im Voraus erhoben. Beitragsänderungen werden vor der Abbuchung schriftlich mitgeteilt.
3. Die Beitragsleistungen erfolgen ausschließlich bargeldlos mittels Lastschrift. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer angegebenen Kontoverbindung dem Verein und der Stadt Minden unverzüglich mitzuteilen. Durch Unterlassung eventuell entstandene Kosten gehen zu Lasten des Vereinsmitgliedes.
4. Der Vorstand ist ermächtigt im Einzelfall aus sozialen Gründen den Mitgliedsbeitrag für einen bestimmten Zeitablauf zu reduzieren oder zu erlassen. Hierüber erstattet er der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 7 Mittelverwendung

1. Die zur Erreichung seiner Ziele erforderlichen Mittel fließen dem Verein durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, die Entgegennahme von Spenden und die Durchführung eigener Veranstaltungen zu.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Organe des Vereines

1. Die Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b) die Bestellung, Entlastung und Abberufung des Kassenprüfers / der Kassenprüferin
 - c) Satzungsänderungen
 - d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe des Entgeltes für besondere inhaltliche Angebote
 - e) die förmliche Ausschließung von Mitgliedern
 - f) die Auflösung des Vereines.

Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen. Der Vorstand schlägt eine Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, spätestens vor Ablauf von drei Monaten nach Beginn des Schuljahres einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte ein Mitglied zur Leitung der Versammlung. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer / -führerin und dem Versammlungsleiter /-leiterin zu unterzeichnen ist.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen, die auch auf Antrag eines Mitgliedes geheim erfolgen müssen, erfolgt bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang. Blockwahlen sind unzulässig.
7. Beschlüsse, durch die
 - a) die Satzung geändert wird
 - b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge festgesetzt wird
 - c) die Auflösung des Vereines festgelegt wird
 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn die Interessen des Vereines dieser bedürfen oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dieses schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, so gilt §37 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem / der 1. Vorsitzenden
 - b) dem / der 2. Vorsitzenden
 - c) dem / der Schriftführer / -in
 - d) dem / der Kassenwart/ -inDem erweiterten Vorstand gehören als geborene Mitglieder Kraft ihres Amtes der/die Schulleiter/-in und der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft bzw. in Vertretung deren Stellvertreter an. Soweit die geborenen Mitglieder und im Vertretungsfall ihre jeweiligen Stellvertreter im Amt nicht dem Verein angehören, haben sie lediglich beratende Stimme. Der / die Schulleiter /-in bzw. die Vertretung kann nicht Vorsitzende sein. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende. Jeder für sich ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln, auf Antrag mindestens eines Mitglieds der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme der Amtsgeschäfte durch einen Amtsnachfolger. Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, so kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Vereinsbeschlüsse aus und informiert die Vereinsmitglieder regelmäßig über seine Arbeit. Besonderes Augenmerk hat der Vorstand auf die Kontrolle und Erhebung der laufenden Kosten zu legen. Um die im Rahmen der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit anfallenden Kosten zu erstatten, kann jedem Vorstandsmitglied eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, die den gesetzlich geregelten Freibetrag für solche Vergütungen nicht überschreiten darf.
4. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der / die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der / die 2. Vorsitzende schriftlich mindestens 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt ein.
5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er so oft es die Geschäftslage erfordert oder mindestens 2 Vorstandsmitglieder es beantragen, jedoch mindestens einmal pro Quartal, zusammentritt und über die eine Niederschrift anzufertigen ist.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines / ihres Stellvertreters bzw. seiner / ihrer Stellvertreterin.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und sind von dem / der Schriftführer / -in und dem / der 1. Vorsitzenden bzw. dessen / deren Stellvertreter zu unterzeichnen. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Hier gelten Abs. 6 und 7 entsprechend.
8. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Finanz- und Geschäftsbericht zu erstatten.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder von Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

§ 11 Kassenprüfer / in

1. Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr aus ihren Reihen zwei Vereinmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Kassenprüfer / -in. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschränkung

1. Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 13 Auflösung der Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Bestimmungen des BGB.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen der Vereins an den Verein „Freunde der Domschule“ über mit der ausschließlichen Verpflichtung, es für Zwecke der Grundschule Domschule Minden, ersatzweise ihrer Rechtsnachfolgerin, zu verwenden.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Diese Satzung wurde am 10.November 2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen und durch die Unterschriften der Teilnehmer bestätigt.

Minden, 10.November 2010